99010023001001

Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen Erteilung für den Familiennachzug eines ausländischen Ehegatten zu einem Deutschen

Heruntergeladen am 04.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/S100002001000012713/S100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010023001001
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen Erteilung für den Familiennachzug eines ausländischen Ehegatten zu einem Deutschen
Leistungsbezeichnung II	Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen für den Familiennachzug eines ausländischen Ehegatten zu einer deutschen Person beantragen
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	Familienzusammenführung, Ehegattennachzug, Einreise, Aufenthaltstitel, Einwanderung, Aufenthaltsrecht, Aufenthaltsort, Ehefrau, Ehemann, § 28 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.04.2024
Fachlich freigegen durch	Fachmanagement (Hamburg Service)
Handlungsgrundlage	§ 28 Abs. 1 Satz. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
Teaser	Wenn Sie als drittstaatsangehörige Person mit Ihrem deutschen Ehe- oder Lebenspartner beziehungsweise Ihrer deutschen Ehe- oder Lebenspartnerin in Deutschland leben möchten, können Sie eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug beantragen.
Volltext	Sie können als Ehegatte oder Lebenspartner beziehungsweise Ehegattin oder Lebenspartnerin einer deutschen Person eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug beantragen, wenn Sie gemeinsam in Deutschland leben möchten.
Erforderliche Unterlagen	• Anerkanntes und gültiges Identitätsdokument (zum Beispiel Reisepass oder Passersatz) • Aktuelles biometrisches Foto im Passformat (45 x 35 mm) • Visum, sofern dies für die Einreise erforderlich war • Nachweis über den Bestand der Ehe oder Lebenspartnerschaft (zum Beispiel Eheurkunde) • Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau A1 (zum Beispiel Sprachzertifikat, deutsche Schul-, Ausbildungs- oder

Modul	Sachverhalt
	Hochschulzeugnisse, Beleg über die erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs
Voraussetzungen	• Sie besitzen die Staatsangehörigkeit eines Staates außerhalb der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) • Sie sind Ehegatte oder Lebenspartner beziehungsweise Ehegattin oder Lebenspartnerin eines oder einer deutschen Staatsangehörigen. • Sie und Ihr Ehepartner oder Lebenspartner beziehungsweise Ihre Ehegattin oder Lebenspartnerin haben das 18. Lebensjahr vollendet. • Ihr deutscher Ehegatte oder Lebenspartner beziehungsweise Ihre Ehegattin oder Lebenspartnerin hat seinen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland (das heißt sein oder ihr Lebensmittelpunkt ist nicht nur vorübergehend in Deutschland). • Ihre Ehe/ Lebenspartnerschaft mit dem oder der deutschen Staatsangehörigen ist wirksam geschlossen und besteht nach wie vor. Für die Wirksamkeit der Eheschließung kommt es auf die am Ort der Eheschließung vorgegebene Form und die dortigen Eheschließungsvoraussetzungen an. Die Ehe besteht nicht mehr, wenn sie geschieden, aufgehoben oder für unwirksam erklärt wurde. • Sie führen mit Ihrem Ehegatten oder Lebenspartner beziehungsweise Ihrer Ehegattin oder Lebenspartnerin eine familiäre Lebensgemeinschaft (zum Beispiel gemeinsame Wohnung). Wenn Sie nicht gemeinsam in einer Wohnung leben, kann es auch als ausreichend angesehen werden, wenn Sie regelmäßigen Kontakt zueinander haben, der über bloße Besuche hinausgeht. • Sie können sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen (Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Davon kann abgesehen werden, wenn in Ihrem Herkunftsland keine Deutschkurse angeboten werden, diese zu teuer sind oder Sie sie aus anderen Gründen nicht besuchen können. • Es liegt kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vor und Ihr Aufenthalt gefährdet oder beeinträchtigt nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland.

Modul	Sachverhalt
Kosten	Erteilung Aufenthaltserlaubnis: 100,00 EUR
Verfahrensablauf	• Sie vereinbaren einen Termin mit der zuständigen Stelle. • Sie erscheinen persönlich zu dem vereinbarten Termin und bringen die notwendigen Unterlagen im Original mit. • Während des Termins werden Ihre Identität und Ihre Unterlagen von der zuständigen Stelle geprüft. • Wird Ihrem Antrag entsprochen, werden für die Herstellung Ihres elektronischen Aufenthaltstitels (eATKarte) Ihre Fingerabdrücke genommen. • Die zuständige Behörde beauftragt die Herstellung der eATKarte bei der Bundesdruckerei. • Nach der Fertigstellung der eATKarte erhalten Sie eine Information und können die eAT-Karte bei der zuständigen Stelle abholen. • Wird Ihr Antrag abgelehnt, erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid.
Bearbeitungsdauer	6 - 8 Wochen
Frist	Keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Diese Aufenthaltserlaubnis berechtigt Sie auch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	• Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen für den Familiennachzug eines ausländischen Ehegatten zu einer deutschen Person beantragen • Der Ehegatte oder Lebenspartner beziehungsweise die Ehegattin oder Lebenspartnerin einer deutschen Person kann auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug erhalten.
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum Hamburg Service
Zuständige Stelle	Hamburg Service

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)